

Anlage

Verfahrensrichtlinien Prüfungs- und Immatrikulationsamt

betreffend die Studiengänge:

- Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS) - Bachelor of Arts (B.A.)
- Tanz und Theater im Sozialen (TTS) - Bachelor of Arts (B.A.)
- Soziale Arbeit (SoA) - Bachelor of Arts (B.A.)
- Freie Bildende Kunst (FK) - Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)
- Arts and Community (AC) - Master of Arts (M.A.)/Master of Fine Arts (M.F.A.) (ehem. KTS)
- Künste im Sozialen (KiS) – alle Schwerpunkte - Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)

Nachstehend erhalten Sie Informationen rund um Prüfungen, Noten und alles, was dazu gehört. Wenn Sie eine Prüfung anmelden, eine Arbeit abgeben oder eine sonstige Angelegenheit erledigen wollen: im Prüfungsamt laufen die Fäden zusammen. Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Hinweise zu allen Prüfungsangelegenheiten.

Über die Inhalte Ihres Studiengangs informieren die zugehörigen Modulhandbücher. Dort sind alle fachspezifischen und die studiengangübergreifenden Module mit ihren Inhalten und Lernzielen beschrieben. Zu Beginn des Studiums bekommen Sie eine Druckversion ausgehändigt.

Beachten Sie auch, dass für Sie die Prüfungsordnung gilt, die zum Zeitpunkt Ihrer Einschreibung in Kraft ist.

Die Prüfungsordnungen bilden den rechtlichen Rahmen des Studiums. Änderungsfassungen werden jeweils hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ihr Team des Akademischen Prüfungsamtes

Inhalt

1.	Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungsverzeichnis	3
2.	Leistungskonto / Transcript of Records	3
3.	Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen	4
4.	Absolvieren von Prüfungsleistungen / Meldewesen	5
5.	Bachelor- bzw. Masterarbeit	9
6.	Abschluss des Studiums / Gebühren	10
7.	Rückmeldung	12
8.	Beurlaubung	12
9.	Exmatrikulation	14
10.	Reimmatrikulation	15
11.	Kommunikation mit den Studierenden	15
12.	Informationen zum Masterstudium	15
13.	Verzeichnis – Formulare, Anträge und Leistungsnachweise	16

1. Lehrveranstaltungen / Lehrveranstaltungsverzeichnis

Das Lehrveranstaltungsverzeichnis und die Modulhandbücher informieren über Art und Inhalte der Lehrveranstaltungen.

Die Lehrveranstaltungsplanung des jeweils laufenden Semesters wird stets nach der aktuellsten Fassung des Modulhandbuches eines Studienganges vorgenommen. Aus diesem Grund sollten sich die Studierenden die jeweils gültigen Versionen zu Beginn jeden Semesters von der HKS-Homepage herunterladen.

Die genauen Termine für Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen des Sommer- und Wintersemesters sowie die Öffnungszeiten der Hochschule können den öffentlichen Aushängen und den aktuellen Hinweisen auf der Website der HKS entnommen werden. Kontaktdaten von Lehre und Verwaltung sind in der online-Plattform StudIP zu finden.

Zum Erstellen eines individuellen Stundenplanes werden folgende Basisdokumente benötigt:

- Modulhandbücher
- Lehrveranstaltungsverzeichnis (StudIP)

Bei zeitgleichen Pflicht-/Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen sind die Pflicht-LV vorrangig zu belegen. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Lehrkräfte der verpflichtenden Veranstaltungen.

Bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen können die Plätze angemeldeter Studierender verfallen, sofern diese nicht am ersten Termin anwesend sind. Es rücken Studierende aus der Warteliste nach. Vorrang haben Studierende, die die Lehrveranstaltung gemäß Modul und Semester belegen müssen. Teilnehmende, die die Lehrveranstaltung nur als Zusatzleistung belegen, können daher verdrängt werden. Bitte erkundigen Sie sich hier direkt bei der jeweiligen Lehrkraft über das Anmeldeprocedere.

Für kurzfristig verschobene Veranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit besteht keine Anwesenheitspflicht, d. h. die Fehlzeiten dürfen auf die Regelung gemäß Prüfungsordnung nicht angerechnet werden (s. BA-PO).

Der aktuelle Stand (24-Stunden-Übersicht) der Lehrveranstaltungen ist im Internet auch unter <https://hks.jetzt> zu finden. Dort werden kurzfristige Änderungen (wie Zeit, Raum, Kursausfall etc.) angezeigt.

2. Leistungskonto / Transcript of Records

Das Prüfungsamt führt für alle Studierenden ein Kreditpunktekonto, in dem alle persönlichen Studienleistungen erfasst werden. Daraus wird das sog. Transcript of Records (Datenabschrift) generiert, welches auch ein Teil der Abschlusspapiere ist.

Der Stand des Leistungskontos kann jederzeit abgefragt werden. Das Transcript of Records muss einmal pro Semester beim zuständigen Prüfungsamt anfordert werden.

Als bestmöglicher Zeitpunkt hat sich jeweils der Vorlesungsbeginn eines Semesters für den vergangenen Zeitraum herauskristallisiert. Das Transcript of Records kann per E-Mail beim Prüfungsamt angefordert werden.

3. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen müssen über Stud.IP angemeldet werden. Für bestimmte Leistungen ist eine Anmeldung über Stud.IP nicht erforderlich. Diese Information ist in der jeweiligen Lehrveranstaltung angegeben.

Die Anmeldeeregeln sind nachfolgend beschrieben.

3.1 *Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen*

Studierende müssen sich zu den Lehrveranstaltungen, die sie absolvieren möchten, in Stud.IP anmelden. Die Anmeldung ist Voraussetzung für die Erstellung des Sammelscheins und zur Meldung und Einbuchung der CP beim Prüfungsamt.

Die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltung ist verbindlich. Studierende müssen sich aus einer Lehrveranstaltung austragen, wenn sie diese nicht (mehr) besuchen möchten, andernfalls gilt die Teilnahme als nicht bestanden. Die Leistung wird in diesem Fall als „nicht bestanden“ im Transcript of Records vermerkt.

Studierende können sich i. d. R. von einer Lehrveranstaltung in Stud.IP selbständig abmelden.

Die Abmeldefrist wird von den Lehrenden festgelegt. Wurde keine Frist festgelegt, kann die Abmeldung jederzeit erfolgen.

3.2 *Anmeldung von Modulprüfungen*

Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen, die sie absolvieren möchten, in Stud.IP anmelden. Über die Anmeldefrist entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Die Anmeldung an Modulprüfungen ist verbindlich. Studierenden können sich nicht selbständig abmelden. Die Abmeldung von Modulprüfungen muss beim Prüfungsamt beantragt werden. Hierbei müssen die Fristen gemäß Prüfungsordnung beachtet werden. Einige Modulprüfungen können über Stud.IP nicht angemeldet werden (s. Punkt 3.3.). Entsprechende Hinweise zu den Ausnahmen sind i. d. R. in Stud.IP hinterlegt.

3.3 *Registrierung von Hausarbeiten/Referate, Praktikumsberichte, Protokolle*

Ausgenommen von der Anmelderegelung der Modulprüfungen sind Einzelprüfungen wie Hausarbeiten / Referate, Protokolle, sowie die meisten Praktika, Praktikumsberichte. Diese können in Stud.IP nicht angemeldet werden, sondern es wird lediglich die Abgabe der Arbeit an die Lehrkraft beim Prüfungsamt registriert. Ausnahmen gibt es bei manchen Studiengängen. Die Informationen zur Anmeldung sind in Stud.IP zu jeder LV angegeben.

Die Registrierung von Hausarbeiten / Referate erfolgt wie folgt:

- Die Arbeit wird unmittelbar vor der Abgabe bei der Lehrkraft beim Prüfungsamt vorgelegt.
- Die Meldung der Abgabe wird vom Prüfungsamt registriert und auf dem dazugehörigen kleinen Leistungsschein per Stempel vermerkt.
- Die Hausarbeit ist somit auf dem Transcript of Records als angemeldet (Status „AN“) verbucht.
- Anschließend reichen die Studierenden die Arbeit mit dem gekennzeichneten Leistungsschein bei der Lehrkraft ein.
- Nach Bewertung der Arbeit wird der gekennzeichnete Leistungsschein von der Lehrkraft beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht.

Die Registrierung erfolgt per E-Mail und darf nur bei den Prüfungsämtern erfolgen, andernfalls ist sie ungültig.

3.4 Einzelprüfungen im Masterstudium

Ergebnispräsentationen und Prüfungskolloquien im Masterstudium müssen nicht über Stud.IP angemeldet werden. Genaue Informationen zu den Anmeldeeregeln können den jeweiligen Veranstaltungen in Stud.IP entnommen werden.

Informationen zu den erforderlichen Nachweisen entnehmen Sie bitte Ziffern 4. sowie der jeweiligen Veranstaltung in Stud.IP.

4. Absolvieren von Prüfungsleistungen / Meldewesen

Generell gilt: Lehrende melden das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung direkt dem Prüfungsamt.

Nach Beurteilung der Prüfungsleistung werden die Studierenden von der Prüferin oder dem Prüfer über das Ergebnis informiert und erhalten die Prüfungsarbeit zurück.

Im Fall einer Gruppenprüfung kann das auch über einen anonymisierten Aushang erfolgen. Die Meldung der Leistungen erfolgt i.d.R. über einen Sammelschein oder über einen Leistungsschein (z.B. Hausarbeiten, Referate etc.)

4.1 Leistungsnachweise

- Sammelschein
- Leistungsschein
- Modulschein Grundlagen- und Berufspraktikum
- Laufschein Forum Positionen / Forschungsforum / Studium Generale
- Prüfungsprotokoll
- Bewertungsbogen Bachelor- / Masterarbeit
- Laufschein Plus-Programme

Hinweise über die erforderlichen Nachweise finden Sie in Stud.IP zu jeder Lehrveranstaltung.

4.1.1 *Sammelschein*

Teilnahme an LV werden mittels Sammelschein von den Lehrenden auf Basis der Anmeldungen in StudIP an das Prüfungsamt übermittelt. Diese müssen zwei Wochen nach Ende der LV oder spätestens **zwei Wochen** nach Ende der Vorlesungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden.

Modulprüfungen werden i.d.R. ebenfalls über den Sammelschein zusammen mit der Teilnahme gemeldet. Ausnahmen s. Ziffer 3.

Studierende sind selber dafür verantwortlich, sich für jede zu belegende Veranstaltung online in StudIP anzumelden. Bei übergreifenden Veranstaltungen muss ggf. die Prüf-Nr. bzw. das Modul auf dem Sammelschein ergänzt werden. Fehlt der Eintrag, kann die Prüfungsleistung ggf. nicht (richtig) hinzugefügt werden.

Handschriftlich hinzugefügte Namenseintragungen werden nicht akzeptiert.

4.1.2 *Leistungsschein*

Modulprüfungen wie Hausarbeiten, Referate etc. werden per Leistungsschein gemeldet. Der Leistungsschein muss seitens der Studierenden ausgefüllt (linke Seite) und der Arbeit beigelegt werden. Die Abgabe der schriftlichen Arbeit muss beim Prüfungsamt registriert werden. Die Registrierung wird durch das Prüfungsamt auf der entsprechenden Arbeit und auf dem dazu gehörigen kleinen Leistungsschein vermerkt. Anschließend reichen die Studierenden die schriftliche Arbeit bei der Lehrkraft ein.

Das Prüfergebnis wird von der jeweiligen Lehrkraft durch den bereits gekennzeichneten Leistungsschein beim zuständigen Prüfungsamt gemeldet.

Sollte die Arbeit per Post an die Studierenden zurückgesendet werden, muss ein frankierter Rückumschlag beigelegt werden.

4.1.3 *Modulschein Grundlagen- und Berufspraktikum*

Modulschein Praktikum

In den BA-Studiengängen wird die Leistung über einen gesonderten Melde-Modulschein „Grundlagen- und Berufspraktikum“. Mit An- und Abtestat sowie Note für die Modulprüfung gemeldet.

Der Praktikumsmeldeschein dient der Information über die gewählte Praktikumsstelle und den/die betreuende Mentor: in. Praktika in den Bachelorstudiengängen müssen vor oder unmittelbar bei Antritt des Praktikums über die betreuenden Mentor: innen an das zuständige Prüfungsamt gemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt mittels Praktikumsmeldeschein und wird im Leistungskonto vermerkt. Dieser muss von den Studierenden vorausgefüllt und ihrer/m Mentor_in vorgelegt werden. Eine Vorlage befindet sich auf der Homepage.

Praktikumsbescheinigung

Zusätzlich zum Modulschein ist für das Belegen eines Praktikums eine Bescheinigung der Praktikumsstelle erforderlich. Dort muss die Anzahl der absolvierten Stunden aufgeführt sein. Diese Bescheinigung muss von den Studierenden direkt beim Prüfungsamt eingereicht werden (in Kopie).

4.1.4 Laufschein Forum Positionen / Forschungswerkstatt / Studium Generale

Die o.g. Veranstaltungen sind WP-Veranstaltung innerhalb des Initiativmoduls. Sie bestehen i. d. R. aus einzelnen Vortrags-Veranstaltungen, von denen während des Studiums eine gemäß Modulhandbuch vorgegebene Mindestzahl besucht werden müssen. Der Laufschein muss beim Prüfungsamt direkt von den Studierenden abgegeben werden, wenn alle Veranstaltungen dort vollständig eingetragen sind.

4.1.5 Prüfungsprotokoll

Mündliche bzw. künstlerische Prüfungen (wie Präsentationen) im Studiengang KiS und AC werden per Prüfungsprotokoll seitens der Lehrkraft gemeldet.
Ein kleiner Leistungsschein ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4.1.6 Bewertungsbogen Bachelor- / Masterarbeit

Der Leistungsnachweis für die Bachelor-/ Masterarbeit wird direkt vom Prüfungsamt ausgegeben und der BA-/MA-Arbeit mit Weiterleitung an die Prüfer_innen beigelegt. Für weitere Informationen zur BA-/MA-Arbeit sowie das Anmeldeformular zur Master-Arbeit.

4.1.7 Laufschein Plus-Programme

Dieser Laufschein ist relevant für Studierende der Plus-Programme (Einstieg+, art+, hks+) sowie für Studiengangwechsler: innen.

4.1.8 Initiativstudium

Innerhalb des Moduls ‚Initiativstudium‘ können auch Leistungen verbucht werden,

- die Sie außerhalb Ihres Curriculums erworben haben („fächerspezifische Angebote“, z.B. Vorlesungen/Veranstaltungen an anderen Hochschulen);
- die im Rahmen eines Auslandsstudiums absolviert wurden und nicht über ein Learning Agreement verrechnet werden konnten („Mobilitätsfenster“);

- die Sie über den vorgegebenen Rahmen des Curriculums hinaus erworben haben (zusätzlich besuchte Lehrveranstaltungen, Verbuchung unter „fächerspezifische Angebote“). Sollten Sie hierfür einen Nachweis mit der Beschreibung der Lehrveranstaltung für Ihre Unterlagen benötigen, so drucken Sie die entsprechende Lehrveranstaltung in Stud.IP (unter Übersicht -> Details) aus. Sie können sich den Ausdruck vom Prüfungsamt abstempeln lassen und Ihren Unterlagen hinzufügen.

Die Nachweise werden wie folgt eingereicht:

- hochschuleigene Lehrveranstaltungen werden i.d.R. seitens der Lehrenden per Sammelschein gemeldet. Hierfür muss von den Studierenden im Sammelschein das Modulkürzel ‚INI‘ eingetragen werden. Studierende können dies auch direkt im Prüfungsamt melden. Bei Lehrveranstaltungen wie z.B. Praktika, die grundsätzlich nicht per Sammelschein gemeldet werden, wird der entsprechende Modulschein verwendet und das Kürzel ‚INI‘ hinzugefügt.
- Wenn eine hochschulexterne Veranstaltung der HKS wahrgenommen wird, muss diese per Leistungsschein gemeldet werden. Dieser muss von dem / von der Modulverantwortlichen für das Initiativstudium unterzeichnet werden. Folgende Angaben sind erforderlich: Modulnummer („INI“) und Prüf-Nr. gem. Modulhandbuch und die Zahl der CP.
- Die Modulprüfung kann thematisch unter allen im Modul gelisteten Prüf-Nummern absolviert werden. Als Nachweis dient ein Leistungsschein.

4.2 Ersatzleistungen / nicht bestandene Prüfungsleistungen

Sollte die Teilnahme auf dem Sammelschein mit „nicht bestanden“ oder „unvollständig“ vermerkt sein, ist dies dem Transcript of Records zu entnehmen.

Unvollständig erbrachten Leistungen werden nach dem Bestehen erneut per Sammelschein mit dem Vermerk „Nachtrag“ von der Lehrkraft.

Ersatzleistungen werden per kleinen Leistungsschein mit dem Vermerk „Ersatz für Prüf-Nr. (Nummer aus Modulhandbuch angeben) inkl. Angabe der CP bei der Lehrkraft abgegeben werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Lehrkraft ist erforderlich.

Falls eine Modulprüfung nicht bestanden wird, informiert die Prüferin oder der Prüfer das Prüfungsamt und teilt dort die Frist mit, bis wann die Leistung zu wiederholen ist. Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über diesen Vorgang schriftlich. Darüber hinaus gelten §§ der Bachelorprüfungsordnung und §§ der Masterprüfungsordnung.

Sollten Studierende auf einem Sammelscheinen trotz erfolgreicher Teilnahme nicht gelistet sein, müssen sie sich an die Lehrkraft wenden. Sie entscheidet über den Nachtrag. Eine nachträgliche Anmeldung in Stud.IP zu der jeweiligen LV ist unbedingt erforderlich. Der Nachtrag erfolgt über die Lehrkraft. Der Sammelschein muss erneut beim Prüfungsamt abgegeben werden, mit der Anmerkung der „Nachtrag“ zu dem jeweiligen Studierendennamen.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, die mit einer öffentlichen Präsentation in der HKS verbunden sind, wird nur bescheinigt, wenn die Präsentationsorte in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wurden.

4.3 Praxisprojektvertrag im Master-Studium

Studierende im Studiengang AC (Abschluss M.A.) wird empfohlen, einen Praxisprojektvertrag abzuschließen. Eine Vorlage befindet sich in einer der Studiengruppen in StudIP. Die Studierenden reichen den Vertrag beim Prüfungsamt ein, zwecks Unterschrift seitens der HKS (akademische Hochschulleitung).

5. Bachelor- bzw. Masterarbeit

Für die rechtzeitige Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind die Studierenden selbst verantwortlich. Der Prüfungsausschuss beauftragt die Prüfungsämter, das Zulassungs- und Anmeldeverfahren durchzuführen und gemäß Prüfungsordnung zu entscheiden.

5.1 Zulassung

Bachelor- / Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der gültigen Prüfungsordnung bzw. Modulhandbuch erfüllt sind. Die Zulassungsvoraussetzungen sind auch im Beiblatt zur Anmeldeformular BA-/MA-Arbeit beschrieben.

5.2 Anmeldung

Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss mit dem jeweils aktuellen Formular „Anmeldung der Bachelorarbeit“ bzw. „Anmeldung zur Masterarbeit“ im Prüfungsamt angemeldet werden. Bevor das Anmeldeformular den Gutachter_innen zur Unterschrift und Ausgabe des Themas vorgelegt wird, muss das jeweilige Prüfungsamt die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit schriftlich bestätigen.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Erst dann gilt die Arbeit als angemeldet und die Bearbeitungszeit beginnt.

Die Fristen zur Anmeldung der Bachelorarbeit sind der Terminliste „Anmeldung / Abgabe Bachelorarbeit“ zu entnehmen.

Mit Abgabe der Anmeldung im Prüfungsamt wird das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit aktenkundig gemacht und die Prüfer_innen gelten als bestellt (s. B.A.-/ M.A.- Prüfungsordnung).

Mit dem Formular zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit erhalten die Studierenden eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Arbeit, sofern sie mit 1,7 oder besser bewertet wird.

Das Anmeldeprocedere ist im Beiblatt zur Anmeldeformular BA-/MA-Arbeit beschrieben.

Der Vordruck befindet sich in einer der Studiengruppen in StudIP und im Prüfungsamt/Flur Verwaltung.

5.3 Bearbeitungszeitraum

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

Eine Verlängerung der Abgabefrist ist bis zu vier Wochen aus schwerwiegenden Gründen oder krankheitsbedingt möglich und muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Als schwerwiegende Gründe gelten äußere Umstände, die im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema stehen (z.B. empirische Untersuchung). Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest erforderlich. Das entsprechende Formular befindet sich in einer Studiengruppe in StudIP. Eine Verlängerung der Abgabefrist kann die Ausgabe der Zeugnispapiere erheblich verzögern.

Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss fristgemäß in digitaler Form im Prüfungsamt eingereicht werden. Sie muss als PDF-Datei (**max. Dateigröße 20 MB**) in Stud.IP in der vorgesehenen Prüfungsveranstaltung hochgeladen und das Prüfungsamt muss darüber per E-Mail informiert werden.

Zusätzlich muss ein Abstract im Word-Format in elektronischer Form eingereicht werden. Ein Vordruck hierfür steht auf der HKS-Website zur Verfügung.

Das Abgabeprocédere ist im Dokument „Hinweise zur Durchführung von Prüfungsleistungen“ und im Beiblatt zur Anmeldeformular BA-/MA-Arbeit beschrieben.

Die Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird durch die Gutachter*innen an das Prüfungsamt auf einem separaten Bewertungsbogen, inklusive Gutachten übermittelt.

5.4 Formale Hinweise

Weitere Hinweise für die Bachelor- bzw. Masterarbeit (z.B. die Beschriftung des Deckblattes, Schriftgröße, unterschriebene Erklärung am Ende der Arbeit, etc.) sind im **Studienführer** im Dokument „RICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN“ in Stud.IP und auf der Homepage der Hochschule zu finden.

6. Abschluss des Studiums / Gebühren

Vor Studienende müssen alle Leistungen erbracht und erfasst sein, damit fristgerecht das Studienvertragsende vollzogen und die Abschlussdokumente erstellt werden können. Sollten noch Leistungen fehlen, kann das Studium nicht abgeschlossen werden und Sie bleiben weiter immatrikuliert.

6.1 Gebührenregelung Abschluss KS, TTS, FK, SoA

Fehlen im Abschlusssemester noch Leistungen, kann das Studium nicht abgeschlossen werden. Sie bleiben ein weiteres Semester immatrikuliert und die Studiengebühren für das gesamte Semester müssen entrichtet werden.

BA-Arbeit als letzte Leistung

Sind nach Ablauf der Regelstudienzeit sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit erbracht, werden weitere monatliche Studiengebühren bis zur Abgabe der BA-Arbeit fällig.

Formalien / Verwaltungsgebühr

Wenn sämtliche Prüfungsleistungen am Ende des Studiums absolviert sind, aber noch Formalien fehlen, ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig (s. auch Anlage Studienvertrag und Gebührenordnung). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Formalien:

- die eidesstattliche Erklärung mit Unterschrift der Autorin / des Autors am Ende der wissenschaftlichen Bachelor-/ Masterarbeit, die Arbeit selbständig verfasst zu haben,
- die Bescheinigung über das absolvierte Praktikum, aus der die geforderte Mindeststundenanzahl hervorgehen muss,
- wenn Nachweise von bereits erbrachten Leistungen nicht vorliegen, die die Studierenden selbst beim Prüfungsamt melden müssen (wie z. B. Modulprüfung Initiativ-Modul, Studium Generale, Forschungsforum),
- wenn Nachweise von bereits erbrachten Leistungen nicht vorliegen, aufgrund von fehlender Eintragung in Stud.IP.

6.2 Gebührenregelung Abschluss M.A./M.F.A.

Nach Ablauf der Regelstudienzeit endet die Zahlspflicht mit dem Monat der Abgabe der letzten Prüfungsleistung.

Wenn die Exmatrikulation mitten im Semester erfolgt, sollte zusätzlich ein Antrag auf Exmatrikulation gestellt werden. (s. Ziffer 6.1.)

6.3 Gebührenregelung Abschluss KiS M.A./B.F.A.

Fehlen im Abschlusssemester noch Leistungen, kann das Studium nicht abgeschlossen werden. Sie bleiben ein weiteres Semester immatrikuliert und zahlen eine reduzierte Semestergebühr gemäß Gebührenordnung KiS.

6.4 Aufbewahren von Zeugnissen und Studiennachweise

Am Ende eines erfolgreich absolvierten Studiums werden folgende Dokumente erstellt und den Absolvent_innen per Post zugesandt:

- Bachelor- bzw. Master-Urkunde, die die Studierenden als „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“, „Master of Fine Arts“ in ihrem Studienfach ausweist;
- Bachelor- bzw. Master-Zeugnis, das einen Überblick über die bestandenen Modulprüfungen mit Beurteilungen und der Abschlussnote vermittelt,
- Transcript of Records oder auch Datenabschrift genannt - ein offizieller Ausdruck des beim Prüfungsamt geführten Kreditpunktekontos, der alle von den Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach Modulen geordnet auflistet, und schließlich
- Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches das Studium nach den erworbenen allgemeinen Kompetenzen kurz zusammenfassend in den europäischen Hochschulraum eingestuft darstellt. Dabei orientiert es sich am „Deutschen Qualifikationsrahmen“ (DQR) und kann bei Bewerbungen ein nützliches Instrument sein, wenn die Befähigungen in einer Arbeitsstelle nachgewiesen werden müssen.

Wir empfehlen den Studierenden, alle Studiennachweise auch über ihre Studienzeit hinaus sorgfältig aufzubewahren. Wer ein aufbauendes Studium oder eine Fort- oder Weiterbildung anschließen möchte, braucht diese unter Umständen, um sich Leistungen aus dem bereits absolvierten Studium anerkennen zu lassen. Dafür sind neben Bachelor- / Master-Urkunde, Bachelor-/Master-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement, die den Absolvent_innen zugesandt werden, evtl. auch die Inhalte und Kreditpunkte einzelner Lehrveranstaltungen von Bedeutung. Deshalb empfehlen wir jeweils aktuelle Modulhandbücher des jeweiligen Studienganges sowie pro Semester das aktuelle Lehrveranstaltungsverzeichnis zu archivieren.

7. Rückmeldung

Die Regelung über Rückmeldungen ergibt sich aus dem Studienvertrag. Sollte das Studium über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden, muss das Prüfungsamt spätestens zu den Exmatrikulationsfristen (s. Studienvertrag) darüber informiert werden.

8. Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Studium muss schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Sie ist grundsätzlich nur für ein volles Semester gültig und muss jedes Semester neu beantragt werden. Wenn kein Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung vorliegt, wird der/die Studierende automatisch für das Folgesemester zurückgemeldet. Das Antragsformular befindet sich in einer der Studiengruppen in Stud.IP sowie in der Verwaltung.

Während des ersten Semesters ist eine Beurlaubung nicht möglich.

Eine Beurlaubung kann nicht rückwirkend in eine Rückmeldung umgewandelt werden.

Während der Beurlaubung dürfen weder Prüfungs- noch Studienleistungen erbracht werden. Sollten trotzdem welche erbracht werden, können sie vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden.

Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf einen Atelierplatz.

Auf Antrag kann eine gebührenfreie Beurlaubung aus schwerwiegenden Gründen oder ein Sonderurlaub mit Gebührenreduzierung vereinbart werden. Das Nähere wird in den u. g. Punkten geregelt.

8.1 Gebührenfreie Beurlaubung aus schwerwiegenden Gründen

Für eine gebührenfreie Beurlaubung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese können sein: persönliche Krankheit, Pflege eines Angehörigen ersten Grades oder vergleichbare Gründe sowie Mutterschaft und Elternzeit.

Krankheit

Gebührenfreie Beurlaubung aufgrund von Krankheit wird für maximal zwei aufeinanderfolgende Semester gewährt.

Für die Gebührenbefreiung muss neben dem Antrag auf Beurlaubung ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Attest muss mindestens neun Wochen der Vorlesungszeit umfassen.

Elternzeit/Mutterschaft

Für die Gebührenbefreiung muss neben dem Antrag auf Beurlaubung auch ein Nachweis wie z.B. Mutterpass, Geburtsurkunde bzw. Nachweis über die Berechtigung der Kinderziehung vorgelegt werden. Die Gebührenbefreiung kann bis zur Vollendung des 7. Lebensjahr des Kindes und für maximal sechs aufeinanderfolgende Semester gewährt werden.

Nach diesem Zeitraum ist eine Gebühr für **Langzeitbeurlaubte** gemäß gültiger Gebührenordnung fällig.

Fristen

Wenn die Beurlaubung / Gebührenbefreiung für das Folgesemester gelten soll, muss der Antrag jeweils bis zum 31.12. (für das SoSe) bzw. 30.6. (für das WiSe) eines Jahres beim Prüfungs- und Immatrikulationsamt eingereicht werden. Sollte diese für das aktuelle Semester gelten, handelt es sich um eine rückwirkende Beurlaubung. In diesem Fall muss der Antrag bis zum 30.11. (für das aktuelle WiSe) bzw. 31.5. (für das aktuelle SoSe) beim Prüfungs- und Immatrikulationsamt vorliegen. Wenn die rückwirkende Beurlaubung / Gebührenbefreiung genehmigt wird, werden die bereits gezahlten Studiengebühren erstattet und können auf Wunsch zurücküberwiesen oder mit den später fälligen Gebühren verrechnet werden.

8.2 Gebührenpflichtige Beurlaubung

Studierende, die das erforderliche Sprachzertifikat nicht rechtzeitig nachreichen, werden i.d.R. gebührenpflichtig beurlaubt. (Die Regelungen im Studienvertrag bleiben unberührt.)

8.3 Sonderbeurlaubung

Eine Sonderbeurlaubung kann beantragt werden, sofern Studierende extern studienrelevante Praxiserfahrungen sammeln möchten oder vergleichbare Gründe vorliegen. Eine Sonderbeurlaubung ist bis zu zwei Semestern möglich. Der Antrag muss schriftlich (nicht per E-Mail) in der Verwaltung der Hochschule gestellt werden. Eine Begründung muss beigelegt werden.

Während der Sonderbeurlaubung bleiben die Studierenden immatrikuliert und erhalten auch das Semesterticket sowie den Studierendenausweis.

Während der Zeit der Sonderbeurlaubung gilt der ermäßigte Gebührensatz gemäß Gebührenordnung.

Die ggfs. in dieser Zeit erbrachten Leistungen können für das Studium nicht anerkannt werden. Insbesondere ist es nicht möglich, ein in dieser Zeit abgeleistetes Praktikum als Leistung anzuerkennen.

8.4 Corona-Semester

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit kann ein gebührenfreies Corona-Semester beantragt werden. Die Verlängerung der Studienzeit ist ausschließlich auf einen Corona bedingten Ausfall zurückzuführen.

Wenn Studierende bestimmte Inhalte aus der Corona-Zeit in Präsenz wiederholen möchten, obwohl alle abschlussrelevanten Leistungen erbracht sind, können sie nach dem Abschluss ein gebührenfreies Gasthörerstudium für ein Semester beantragen. Weitere Informationen können dem Formular „Antrag auf Gebührenbefreiung – Corona-Semester“ entnommen werden.

9. Exmatrikulation

Die Regelungen über die Exmatrikulation ergeben sich aus dem Studienvertrag (s. Studienvertrag).

Semesterticket

Mit der Exmatrikulation erlischt der Anspruch auf das vergünstigte Deutschlandsemesterticket. Bei Exmatrikulation mitten im Semester, können nur volle und ungenutzte Kalendermonate erstattet werden.

9.1 Vorzeitige Exmatrikulation

Wenn Studierende das Studium abbrechen möchten, gelten die Kündigungsfristen im Studienvertrag. Unabhängig der geltenden Kündigungsfristen und der zu entrichtenden Studiengebühren kann auf Antrag die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung erfolgen.

9.2 Exmatrikulation am Studienende

Die Exmatrikulation am Studienende erfolgt automatisch unter der Voraussetzung, dass sämtliche Prüfungsleistungen und Studiennachweise innerhalb der Regelstudienzeit vorliegen.

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit sowie bei Exmatrikulation mitten im Semester muss ein Antrag auf Exmatrikulation gestellt werden.

Die Exmatrikulationsbescheinigung wird nach Erhalt der unter Ziffer 6 genannten Unterlagen verschickt.

10.Reimmatrikulation

Wurde das Studium länger als ein Jahr durch Austragung/Exmatrikulation unterbrochen, gelten die zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme/Reimmatrikulation gültigen Studiengebühren.

11.Kommunikation mit den Studierenden

Das Prüfungsamt kommuniziert hauptsächlich über die von der HKS vergebenen Mail-Accounts und über StudIP. Wichtige Informationen können auch über die Infotafel beim Prüfungsamt ausgehängt werden.

12.Informationen zum Masterstudium

12.1 Masterstudierende im Studiengang AC

Masterstudierende wählen zu Beginn des Studiums zwei Mentor: innen. Diese betreuen die Studierenden über die gesamte Studienzeit.

Die Wahl der Mentor: innen muss dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die Meldung erfolgt mittels eines Anmeldeformulars.

12.2 Brückensemester

Gemäß Masterprüfungsordnung können fehlende CP aus dem Bachelorstudium in Brückensemestern nacherworben werden. (s. MA-PO KTS)

Im Aufnahmeverfahren wird die entsprechende Auflage festgelegt und im Zulassungsbescheid fixiert. Die zu absolvierenden BA-Leistungen werden zu Beginn des

Studiums mit den zuständigen Lehrkräften gemäß gewähltem Schwerpunkt (i. d. R. Studiengangsleitungen) besprochen. Diese Lehrveranstaltungen werden dabei auf dem entsprechenden Formular vermerkt und dem Prüfungsamt gemeldet. Für die Betreuung der Masterstudierenden in Brückensemestern sind ebenfalls die Mentor:innen zuständig.

13. Verzeichnis – Formulare, Anträge und Leistungsnachweise

13.1 Formulare und Anträge

Anmeldeformular BA-Arbeit
Anmeldeformular MA-Arbeit
Antrag Anerkennung Prüfungsleistungen -extern
Antrag auf Studiengangswechsel
Antrag auf Beurlaubung
Antrag auf Exmatrikulation
Antrag auf Gebührenbefreiung KTS/AC
Antrag auf Reimmatrikulation
Antrag auf Verlängerung BA-/MA-Arbeit
Mentoring-Bogen KTS/AC

13.2 Leistungsnachweise

Kleiner Leistungsschein
Laufschein +Programme
Melde-Modulschein Praktikum
Modulschein FK Berufspraxis
Prüfungsprotokoll
Sammelschein
Teilnahmeschein Forschungswerkstatt
Teilnahmeschein Forum Positionen
Teilnahmeschein Studium Generale